

URheberRECHT

Anforderungen an die Urheberrechtsfähigkeit von Geschmacksmustern.

Das Problem

Geschmacksmuster gehören zu den Werken der angewandten Kunst iS. des § 2 I Nr. 4 UrhG. Bei den Werken der angewandten Kunst handelt es sich um Bedarfs- und Gebrauchsgegenstände mit künstlerischer Formgebung, die einem Gebrauchszweck dienen, wie z. B. die Geschmacksmuster. Davon unterscheiden sich Werke der bildenden Kunst durch ihre Zweckfreiheit (BGH GRUR 1995, 581 – Silberdistel). Beide Werkarten haben gemeinsam, dass sie ihre Urheberrechtsfähigkeit nur infolge einer persönlichen geistigen Schöpfung sicherstellen können. Für diese Feststellung steht die Begriffsbestimmung des Werkes der bildenden Kunst vor dem Problem, dass sich der Begriff nicht mit rechtlich ausreichender Genauigkeit definieren lässt. Die Voraussetzungen des erforderlichen geistigen Gehalts und der wahrnehmbaren Formgestaltung für die Urheberrechtsfähigkeit werfen bei den Werken der bildenden Kunst aber meist keine Probleme auf. Sie werden vorzugsweise durch die Anschauung für die Anregung des ästhetischen Gefühls bestimmt (BGH GRUR 1992, 697 – ALF). Dies führt dazu, dass die Anforderungen an die Gestaltungshöhe bei den Werken der bildenden Kunst letztlich niedriger angesetzt werden als bei den Werken der angewandten Kunst. Während bei den Werken der bildenden Kunst bereits die sog. „kleine Münze“ des Urheberrechts geschützt wird, sollte die „kleine Münze“ die Werke der angewandten Kunst nicht urheberrechtlich „adeln“ können. Ihnen bleibt allenfalls der Geschmacksmusterschutz.

Der Hintergrund

Das Geschmacksmustergesetz verlangte bis zur Reform in 2004 als Schutzvoraussetzung „Eigentümlichkeit“. Aufgrund dieses Erfordernisses sah die Rechtsprechung zwischen Urheber- und dem Geschmacksmusterrechtsfähigkeit der Werke der angewandten Kunst nur einen graduellen Unterschied (BGHZ 50, 340 – Rüschenhaube). Schon um die Schutzvoraussetzung der „Eigentümlichkeit“ des Musters erfüllen zu können, musste sich die geschmacksmusterschutzfähige Gestaltung des Musters von der nicht schutzfähigen Durchschnittsgestaltung, dem rein Handwerkmäßigen und Alltäglichen abheben und in den für die ästhetische Wirkung maßgeblichen Merkmalen schon als Ergebnis der eigenpersönlichen, form- und farbschöpferischen Tätigkeit erscheinen. Für die Urheberrechtsfähigkeit forderte die Rechtsprechung gar ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung (BGHZ 94, 276 – Inkasso-Programm). Verlangt wurden außergewöhnliche,

richtungsweisende Gestaltungen, die die alltäglichen Mustergestaltungen deutlich überragen und sich von diesem Schutz erheblich abheben (KG GRUR 2006, 53 – Bauhaus-Leuchte; BGH GRUR 2004, 941 – Metallbett; GRUR 1995, 581 – Silberdistel; GRUR 1987, 903 – Le Corbusier). Solche Forderungen an die Urheberrechtsfähigkeit von Geschmacksmustern ließen demnach logischerweise keinen Raum mehr für die Anerkennung der „kleinen Münze“ für den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst.

„Eigenart“ statt „Eigentümlichkeit“

Die Geschmacksmusterreform 2004, die die Geschmacksmusterrichtlinie 98/71 (EG) des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. 10. 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen umsetzte, schaffte einen neuen eigenständigen Geschmacksmusterbegriff. Das neue Recht wollte gerade keine Ableitung aus einem bestehenden Schutzrecht darstellen, sondern vielmehr den engen Bezug zwischen Urheberrecht einerseits und Geschmacksmusterrecht andererseits beseitigen (BT-Drs. 15/1075, S. 29). Mit dem Erfordernis der „Eigenart“ statt der „Eigentümlichkeit“ stellte sich die Frage nach der urheberrechtlichen einheitlichen Beurteilung der Schutzvoraussetzungen für Werke der (zweckfreien) bildenden und der angewandten Kunst neu. Der BGH hatte lange keine Gelegenheit, auf die Änderung der Schutzanforderungen an ein Geschmacksmuster und der damit möglicherweise zu korrigierenden Beurteilung Stellung nehmen zu können.

Die Entscheidung „Seilzirkus“

Ob die Anforderungen an die Gestaltungshöhe von Werken der angewandten Kunst nach der Geschmacksmusterreform noch gleich oder anders zu beurteilen sind als bei den Werken der bildenden Kunst, musste der BGH in dieser Entscheidung noch offen lassen. Der BGH bemerkte aber, dass selbst wenn bei Werken der angewandten Kunst keine höheren Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines Werkes zu stellen wären als bei Werken der bildenden Kunst, zu berücksichtigen wäre, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung nur dann einen Urheberrechtsschutz begründen kann, wenn sie auf einer künstlerischen Leistung beruhe und nicht allein dem Gebrauchszweck geschuldet oder technisch bedingt sei (BGH GRUR 2012, 58 – Seilzirkus).

Die Entscheidung „Geburtstagszug“

Der BGH löst in dieser Entscheidung infolge „Eigenart“ statt „Eigentümlichkeit“ als Schutzvoraussetzung des Geschmacksmusters das graduelle Stufenverhältnis des Geschmacksmusterrechts als Unterbau eines wesensgleichen Urheberrechts zur Feststellung der Urheberrechtsfähigkeit eines Geschmacksmusters auf. Mit einem solchen Stufenverhältnis können die erhöhten Anforderungen an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst nun nicht mehr begründet werden.

Für die Ermittlung der Eigenart nach dem „neuen“ Geschmacksmustergesetz ist die Unterschiedlichkeit der Muster das maßgebliche Kriterium. Die vor der

Geschmacksmusterreform erforderliche Eigentümlichkeit und Gestaltungshöhe ist keine Schutzvoraussetzung mehr.

Für die Beurteilung der Eigenart ist jetzt auch der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters zu berücksichtigen. Das schließt die Berücksichtigung der in dem jeweiligen Muster verkörperten gestalterischen Leistung zwar nicht aus, fordert aber für den Schutz eines Musters keine bestimmte Gestaltungshöhe mehr. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass sich der Gesamteindruck des Musters vom vorbekannten Formenschatz unterscheidet (BT-Drucks. 15/1075, S. 33).

Ein deutliches Überragen der Durchschnittsgestaltung als Voraussetzung des Urheberrechtsschutzes von Werken lässt sich auch nicht mehr damit begründen, dass mit dem Geschmacksmuster eine wesensadäquate Schutzform für Gestaltungen geringer Eigenart besteht (BGH GRUR 2014, 175 – Geburtstagszug)

Urheberschutz versus Geschmacksmusterschutz

Geschmacksmusterschutz und Urheberrechtsschutz schließen sich nicht aus. Sie haben nicht nur verschiedene Schutzrichtungen, sondern auch unterschiedliche Schutzvoraussetzungen und Rechtsfolgen. Der Umstand, dass eine Gestaltung dem Geschmacksmusterschutz zugänglich ist, rechtfertigt es nicht, ihr den Urheberrechtsschutz zu versagen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig zu machen. Durch die Gewährung von Urheberrechtsschutz wird der Geschmacksmusterschutz auch nicht überflüssig. Eine Gestaltung kann aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit zum vorbekannten Formenschatz einem Geschmacksmusterschutz zugänglich sein, ohne die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe zu erreichen. Anders gewendet: bedeutet Wahl des Geschmacksmusterschutzes nicht automatisch Verzicht auf Urheberrechtsschutz. Geschmacksmuster können grundsätzlich auch urheberrechtsfähig sein.

Im Hinblick auf die lange urheberrechtliche Schutzfrist erscheint es sicherlich geboten, für den urheberrechtlichen Schutz eine nicht zu geringe Gestaltungshöhe zu fordern. Dies gerechtfertigt es aber nicht, an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst höhere Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der bildenden Kunst, nachdem es sich beim Geschmacksmusterrecht nicht mehr um ein wesensgleiches Minus zum Urheberrecht handelt. Überschneidungen von Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht sind zwar möglich, aber nicht zwingend.

Wenn auch bei Werken der angewandten Kunst keine höheren Anforderungen an die Gestaltungshöhe eines Werkes zu stellen sind als bei Werken der bildenden Kunst, so ist doch bei der Beurteilung, ob ein solches Werk die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe erreicht, zu berücksichtigen, dass die ästhetische Wirkung der Gestaltung einen Urheberrechtsschutz nur begründen kann, soweit sie nicht dem Gebrauchszweck geschuldet ist, sondern auf einer künstlerischen Leistung beruht (BGH GRUR 2012, 58 Rn.36 – Seilzirkus). Für eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers muss ein Gestaltungsspielraum bestehen und vom Urheber dafür genutzt werden, seinen

schöpferischen Geist in origineller Weise zum Ausdruck zu bringen (EuGH GRUR 2012, 814 Rn. 67 - SAS Institute/WPL). Bei Gebrauchsgegenständen, die durch den Gebrauchszweck bedingte Gestaltungsmerkmale aufweisen müssen, ist der Spielraum für eine künstlerische Gestaltung regelmäßig eingeschränkt. Deshalb stellt sich bei ihnen in besonderem Maß die Frage, ob sie über ihre von der Funktion vorgegebene Form hinaus künstlerisch gestaltet sind und diese Gestaltung eine Gestaltungshöhe erreicht, die Urheberrechtsschutz rechtfertigt (BGH GRUR 2012, 58 Rn. 25- Seilzirkus, mwN). Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine zwar Urheberrechtsschutz begründende, gleichwohl aber geringe Gestaltungshöhe zu einem entsprechend engen Schutzbereich des betreffenden Werkes führt (BGH, GRUR 2011, 803 Rn. 63 - Lernspiele).

Fazit

Nach wie vor werden es Bauhaus - Möbel, Wagenfeld-Lampen und Corbusier Möbel etc. leicht haben, die urheberrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Daraus folgt aber auch zugleich, dass auch künftig nicht jede Gestaltung automatisch dem Urheberrechtsschutz zugänglich sein wird. Auch künftig muss bei den Werken der angewandten Kunst geprüft werden, ob es sich um eine eigene geistige Schöpfung handelt.

Gerade vor diesem Hintergrund wird auch der Geschmacksmusterschutz nicht an Bedeutung verlieren. Es wird immer Gestaltungen geben, die die Anforderungen an den Urheberrechtsschutz nicht erfüllen, selbst wenn man ihnen den Schutz der „kleinen Münze“ als geringes Maß an Individualität zugesteht. Die Beantwortung der Frage, ob einem Erzeugnis Kunstwerkeigenschaft zukommt oder ob es insbesondere einen ausreichenden Grad eigenschöpferischer Kraft offenbart, ist im Wesentlichen Sache des Tatrichters und von ihm in jedem Einzelfall gesondert zu entscheiden.

DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. DENKRAUM kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

HERAUSGEBER UND REDAKTION.

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.
Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827
Email ... fuerst@philippfuerst.de